

<b>Dienststelle:</b> Geschäftsbereich I	<b>Datum:</b> 13.02.2024	<b>Vorlage Nr.:</b> 2024/GB I/0674
--	-----------------------------	---------------------------------------

<b>Beratungsfolge</b> Rat	<b>Sitzungstermin</b> 29.02.2024	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

**Beratungsgegenstand:**

Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

**Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt die Annahme von Spenden, die ein Volumina über 2.000 € aufweisen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Realisierung von Erträgen aus Spenden (zweckgebundene Erträge)

**Begründung:**

Gem. § 111 Abs. 7 NKomVG entscheidet der Rat über die Annahme von Spenden.

Lt. Beschluss des Rates vom 22. Juni 2010 wurde die Entscheidung über die Annahme von Spenden im Wert von über 100,-- € bis 2.000,-- € dem Verwaltungsausschuss übertragen. Über die Annahme von Spenden bis 100,-- € entscheidet der Bürgermeister und über die Annahme von Spenden über 2.000,-- € entscheidet der Rat.

Mehrere getätigte Spenden eines Spenders für eine Institution der Gemeinde Hinte werden als sogenannte „Kettenzuwendung“ behandelt, das bedeutet, dass alle Spenden, die von einem Spender kommen und die Höhe von 2.000 € überschreiten, neben dem Verwaltungsausschuss auch durch den Rat der Gemeinde beschlossen werden müssen.

Daher ist vom Rat der Gemeinde Hinte über die Annahme der in der Anlage ausgewiesenen Spenden zu entscheiden.

Ein Teil der Spenden ist bereits im Verwaltungsausschuss im Vorjahr beschlossen worden.

Lt. Kommentierung kann über die Annahme von Spenden für bestimmte Zeiträume nachträglich entschieden werden.

**Anlagen:**

Spendenaufstellung 2023 Rat